



Gesundheits- und Bewegungsförderung im Betrieb Innovationspunkt **Gesellschaft**

Ein Innovationspunkt wird vergeben, wenn für das Gebäude ein schriftlich festgelegtes Konzept zur Gesundheits- und Bewegungsförderung im Betrieb vorliegt und mindestens drei aufeinander abgestimmte Massnahmen umgesetzt wurden. Anerkannt werden nur Massnahmen, die über die im Standard bereits bewerteten Anforderungen hinausgehen und einen zusätzlichen, gezielten Beitrag zur Gesundheits- und Bewegungsförderung der Nutzenden leisten (Abgrenzung zu Kriterien 13, 14 und 33: nicht Standardanforderungen an Komfort, Hindernisfreiheit oder Mobilität, sondern zusätzliche gesundheitsfördernde Massnahmen im Betrieb).

Mögliche Nachweise

Konzept, Betriebsunterlagen, Fotodokumentation, Kommunikationsmittel, Dokumentation der umgesetzten Massnahmen.



Flexibilitäts- und Umnutzungsfähigkeit des Gebäudes Innovationspunkt **Wirtschaft**

Ein Innovationspunkt wird vergeben, wenn für das Gebäude eine dokumentierte Strategie zur Erhöhung der Nutzungsflexibilität vorliegt und mindestens zwei konkrete bauliche oder technische Massnahmen umgesetzt wurden, die spätere Anpassungen der Nutzung, Grundrissorganisation oder technischen Erschliessung mit reduziertem baulichem und wirtschaftlichem Aufwand ermöglichen. Die Massnahmen müssen nachweislich zur langfristigen Wertbeständigkeit und Anpassungsfähigkeit des Gebäudes beitragen.

Mögliche Nachweise

Flexibilitätskonzept, Planunterlagen, technische Beschreibungen, Dokumentation umgesetzter Massnahmen.

Erhöhter Autarkiegrad durch neuartige Energiesysteme

Innovationspunkt **Umwelt**

Ein Innovationspunkt wird vergeben, wenn im Gebäude oder im zugehörigen Areal ein neuartiges Energiesystem oder eine Speicherlösung umgesetzt ist, die über eine übliche PV-Anlage oder einen Standardersatz der Wärmeerzeugung hinausgeht und anhand von Betriebs- oder Monitoringdaten eine Erhöhung des Eigenverbrauchs, des Autarkiegrads, der Lastverschiebung oder der netzdienlichen Betriebsweise nachweist (Abgrenzung zu Kriterium 32: nicht allein PV oder Standardmonitoring, sondern innovative und im Betrieb nachweislich wirksame Systemlösung). Die Lösung muss im realen Betrieb wirksam sein und darf nicht ausschliesslich auf einer planerischen Absicht beruhen.

Mögliche Nachweise

Anlagenbeschreibung, Energiekonzept, Monitoringdaten, Betriebsauswertung, Schema, technische Dokumentation.

